



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Abschnitt XX: Reichswehr.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Außerdienstliche Filmaufnahmen.
Vf. d. RWM. v. 10. 2. 1932 — W III A.
 (HVBl. Ziff. 71 S. 26.)

I. Die Benutzung wehrfiskalischen Geländes, von Dienstgebäuden und von Kriegsschiffen, das Verleihen von Dienstpferden, militärischem Gerät und Ausrüstungsstücken, die Verwendung von Angehörigen der Wehrmacht als Statisten sowie jede dienstliche Mitwirkung anderer Art zwecks Herstellung von außerdienstlichen Filmaufnahmen bleibt der Genehmigung des Reichswehrministers vorbehalten. Soweit es sich um Filmberichterstatter (Film-Wochenschauen) handelt, erteilen an Stelle des Reichswehrministers die in der Verfügung RWM. 738/32 W III a/c vom 10. Februar 1932 [vgl. *lfd. Nr. 198*] bezeichneten Dienststellen die Genehmigung. § 31 des Wehrgesetzes [vgl. *lfd. Nr. 201*] wird hierdurch nicht berührt.

II. Filmaufnahmen von Amateuren, soweit es sich um Schmalfilmaufnahmen handelt, fallen nicht unter die Bestimmungen der Ziffer I dieser Verfügung und sind nach den für photographische Aufnahmen gültigen gesetzlichen Vorschriften*) und den Anordnungen zu behandeln, die von militärischen Dienststellen für ihren Bereich gegeben werden.

III. Die Verfügung d. RWM. Nr. 3574 W v. 18. August 1926, HVBl. 1926 Ziff. 270, MVBl. 1926 Ziff. 192, wird hierdurch aufgehoben.

*

Zulassung von Berichterstattern
zu Veranstaltungen und Übungen der Wehrmacht.
Vf. d. RWM. v. 10. 2. 1932 — Nr. 738. 32. W III a/c.

Es liegt im Interesse der Wehrmacht, daß die Öffentlichkeit über ihre Aufgaben und Tätigkeit unterrichtet wird. Dazu ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Presse nötig. Eine häufige Zulassung von Presse-, Film- und Bildberichterstattern zu Veranstaltungen der Wehrmacht ist erwünscht.

Hierbei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I. Die Genehmigung zur Zulassung von Presse-, Film- und Bildberichterstattern erteilen:

A. Beim Reichsheer.

- a) bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen innerhalb eines Standorts oder auf dem Truppenübungsplatz: der Standortälteste oder Kommandant;
 bei größeren Veranstaltungen mehrerer Standorte: das Wehrekreiskommando;
 bei Veranstaltungen innerhalb des Heeres (Heeresmeisterschaften): der Chef der Heeresleitung.

*) § 12 Ziffer 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse [vgl. *lfd. Nr. 200*] § 92 RSTGB. [vgl. *lfd. Nr. 199*].

- b) bei Truppenübungen im freien Gelände bis zur Divisionsstärke: der Leitende;
über Divisionsstärke und bei allen Übungen, die von den Gruppenkommandos oder der Heeresleitung geleitet werden: der Chef der Heeresleitung.
- c) bei Übungen auf den Truppenübungsplätzen und bei Versuchsübungen (auch im freien Gelände) kommt eine Zulassung von Berichterstattern in der Regel nicht in Frage. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Chefs der Heeresleitung.

B. Bei der Reichsmarine:

- a) bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen innerhalb eines Standortes: der Standortälteste, in Kiel und Wilhelmshaven: das Stationskommando;
bei größeren Veranstaltungen mehrerer Standorte eines Stationsbereichs: das Stationskommando;
bei Veranstaltungen innerhalb der Reichsmarine (Marine-meisterschaften u. dgl.): der Chef der Marineleitung.
- b) bei Übungen
1. im Bereich eines Stationskommandos, an denen Marineteile verschiedener Standorte teilnehmen: die Stationskommandos;
 2. von Seestreitkräften der Flotte: die zuständigen Befehlshaber im Einvernehmen mit den betr. Stationskommandos;
bei Übungen von nicht zur Flotte gehörenden Seestreitkräften: die zuständigen Stationskommandos;
 3. bei gemeinsamen Übungen von Seestreitkräften der Flotte und Marineteilen am Lande: das zuständige Stationskommando im Einvernehmen mit dem Flottenkommando;
 4. bei den Frühjahrs- und Herbstverbandsübungen der Flotte, dem Flottenartillerie- und -torpedoschießen, bei Auslandsausbildungsreisen, soweit es sich um längere Einschiffungen handelt, sowie bei Übungen, die vom Chef der Marineleitung geleitet werden: der Chef der Marineleitung.

II. Soweit im vorstehenden die Genehmigung den Chefs des Heeres- bzw. Marineleitung vorbehalten wurde, ist die bearbeitende Stelle die Wehrmachtsabteilung.

III. Ist die Berichterstattung erlaubt, so sind Vertreter von Zeitungen usw. aller politischen Richtungen zuzulassen, soweit sie nicht die gewaltsame Änderung der bestehenden Staatsordnung erstreben.

IV. Die Zulassung von ausländischen Presseberichterstattern erfolgt in jedem Fall und für jeden Berichterstatter durch das Reichswehrministerium.

*

Reichsstrafgesetzbuch (RStGB.).

199

Verrat militärischer Geheimnisse.

§ 92.

Wer vorsätzlich

1. Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekannt macht;

2. zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältnis zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
 3. ein ihm von seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachteil dessen führt, der ihm den Auftrag erteilt hat,
- wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

*

200 **Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse
vom 3. Juni 1914.**
(RGBl. 1914 S. 195.)

§ 12.

Mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft,

1. 2.

3. wer von einem Festungswerk, einem Gebäude der Kaiserlichen Marine, in welchem Munition oder Minen gelagert werden, einer militärischen Luftfahrzeughalle oder einer militärischen Anlage für drahtlose Telegraphie ohne Erlaubnis der zuständigen Militärbehörde Aufnahmen macht oder veröffentlicht. Die Aufnahmen und Veröffentlichungen können eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

*

201 **Wehrgesetz vom 23. März 1921.**
(RGBl. 1921 S. 329.)

§ 31.

Die Angehörigen der Wehrmacht bedürfen der Genehmigung ihrer Vorgesetzten

- a) zum Betrieb eines Gewerbes für sich und innerhalb der Dienstgebäude auch für die Hausstandsmitglieder sowie zur Übernahme einer mit einer Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung. Für die Militärbeamten bleiben im übrigen die Bestimmungen des § 16 des Reichsbeamtengesetzes unberührt.

b)

Gegen die Verweigerung der Genehmigung nach Buchstabe a und b ist die Beschwerde zulässig.